

**Verwaltungsvorschrift zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des
Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen
entsprechend § 18 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung
der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)**

§ 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich zusammen aus:
1. der Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit als Vorsitzende,
 2. einem Vertreter des Thüringer Kultusministeriums,
 3. je einem Abgeordneten der im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen, der von der jeweiligen Fraktion benannt wird,
 4. sechs Vertretern der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen,
 5. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Thüringen,
 6. einem Vertreter des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes,
 7. einem Vertreter der Blinden- und Sehbehinderten,
 8. einem Vertreter der Hörbehinderten,
 9. einem Vertreter des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.
 10. einem Vertreter des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.
 11. einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen,
 12. einem Vertreter des Thüringischen Landkreistages.
- (2) Für jedes Mitglied ist von den betreffenden Behörden, Organisationen oder Institutionen ein Stellvertreter zu bestimmen. Entsprechendes gilt für die von den Fraktionen des Thüringer Landtages benannten Mitglieder. Die Ministerin benennt ihren Stellvertreter.
- (3) Die Landesärzte für Behinderte nach § 62 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - werden zu den Sitzungen des Behindertenbeirats geladen, soweit die Tagesordnung Berührungspunkte zu den jeweiligen Fachrichtungen der Landesärzte aufweisen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen teil.
- (4) Sachverständige können zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 2

Berufung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der vertretenen Behörde, Organisation oder der Landtagsfraktionen durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Die auf Vorschlag der Fraktionen im Thüringer Landtag benannten Vertreter werden für die Dauer der Wahlperiode von dem Ministerium für Soziales und Gesundheit berufen. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder berufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen aus der von ihm vertretenen Behörde oder Organisation aus, so tritt an seine Stelle der für das ausscheidende Mitglied bestellte Stellvertreter. Scheidet auch der Stellvertreter aus, so beruft das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit auf Vorschlag der Behörde oder Organisation, der das ausscheidende Mitglied angehört hat, ein anderes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit. Entsprechendes gilt, wenn es sich um Mitglieder des Thüringer Landtages handelt.

(4) Ein Mitglied des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf seine Mitgliedschaft verzichten.

(5) Ein berufenes Mitglied oder dessen Stellvertreter kann aus einem wichtigen Grund durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit abberufen werden.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit führt die Geschäfte des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen.

(2) Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt sich der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen eine Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 4 Kostenerstattung

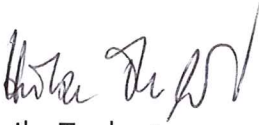
Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Sitzungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen auf Antrag, die Erstattung ihrer Fahrtkosten gemäß Thüringer Reisekostengesetz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ausgenommen sind hiervon die Vertreter von Behörden.

Kosten für die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers werden gemäß der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO) übernommen.

§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlass des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 15.01.1996 zur Bildung eines Beirats zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Behindertenpolitik (Behindertenbeirat) (ThürStAnz Nr.5/1996 S. 237 – 238) außer Kraft.



Heike Taubert
Ministerin

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, ~~15.12.2009~~
AZ: 23-202-003